

**Königliches Decret vom 25sten November 1809, wegen Verhütung
schädlicher Ausdünstungen auf öffentlichen Straßen und Wegen.**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

**Haben, um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche schädliche Ausdünstungen und das
Unterlassen des Begrabens toter Thiere für die Gesundheit haben können;**

**nach Ansicht des 1sten und 2ten Artikels des Gesetzes vom 6ten August 1808, die Errichtung von
Polizeigerichten in den Municipalitäten betreffend;**

**auf den Bericht Unsers Ministers des Innern;
nach Anhörung Unsers Staatsrathes;
verordnet und verordnen:**

**Art. 1. Ein jeder, welcher überwiesen wird, auf öffentliche Straßen und Wege etwas geworfen zu
haben, welches der Gesundheit schädliche Ausdünstungen verursachen kann, soll nach
Beschaffenheit der Umstände in eine Geldstrafe von wenigstens drei bis höchstens zehn Franken
verurtheilet werden.**

**Art. 2. Die gestorbenen Thiere sollen jedesmal unverzüglich auf Anzeige der Eigenthümer durch die
Abdecker an den dazu bestimmten Plätzen vergraben werden. Der Eigenthümer, welcher die
sofortige Anzeige beim Abdecker unterlässt, soll zum ersten Male mit einer Geldstrafe von zehn
Franken, oder, im Falle des Unvermögens, mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis vier Tagen belegt,
und diese Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.**

**Art. 3. Im Falle einer Vernachlässigung gegen die Vorschrift des 2ten Artikels haben die Polizei-
Beamten des Ortes für das Vergraben der toten Thiere zu sorgen, und binnen 24 Stunden den
Abdecker, welcher in dieser Hinsicht seine Pflicht vernachlässigt hat, bei dem Polizeigerichte des
Ortes zur Anzeige zu bringen.**

**Art. 4. Unser Minister der Justiz und des Innern sind, so weit es einen jeden derselben betrifft, mit
der Vollziehung des Decretes beauftragt.**

**Gegeben zu Paris,
den 25sten November 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair,
unterschrieben: Graf von Fürstenstein.**